

M₂ Institutionen zuordnen

Sie setzt sich aus 27 Mitgliedern für einen Zeitraum von fünf Jahren zusammen und vertritt und wahrt die Interessen der gesamten EU. Durch ihr Initiativrecht schlägt sie dem Parlament und dem Ministerrat neue Rechtsvorschriften vor. Insofern kann sie auch als „Regierung“ bezeichnet werden.

Dieses Gremium setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten zusammen. Es legt die allgemeinen Zielvorstellungen der EU fest, kann aber keine Rechtsvorschriften erlassen. Mit dem Vertrag von Lissabon gibt es auch das Amt eines eigenen Präsidenten/einer Präsidentin.

Diese Institution ist für die Auslegung von EU-Recht zuständig. Sie entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und Organen der EU. Auch Privatpersonen, Unternehmen oder Organisationen können diese Institution anrufen, wenn sie der Meinung sind, dass ein EU-Organ Rechtsverletzungen begangen hat.

Die Mitglieder dieser Institution sind die VertreterInnen der europäischen BürgerInnen. Sie werden in direkten Wahlen alle fünf Jahre neu gewählt. Gemeinsam mit dem Ministerrat der Europäischen Union bildet diese Institution die gesetzgebende Gewalt der EU.

Hier treten die nationalen MinisterInnen des jeweiligen Politikbereiches der EU-Mitgliedsländer zusammen. Er verabschiedet Rechtsvorschriften, die als Verordnungen und Richtlinien innerhalb der EU Geltung erlangen. Die Beschlüsse fallen in der Regel nach dem Prinzip der qualifizierten Mehrheit.

Als Kollegialorgan setzt es sich aus Bundes- und VizekanzlerIn und den MinisterInnen zusammen. StaatssekretärInnen gehören ihr formal nicht an, gelten sie nach der Bundesverfassung doch als Hilfsorgane der MinisterInnen. Die wichtigste Aufgabe ist der Beschluss von Gesetzesinitiativen, die als Regierungsvorlagen ins Parlament kommen.

Er/Sie ist der/die Vorsitzende der Bundesregierung. Als RegierungschefIn vertritt er/sie die Positionen der Bundesregierung gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit. Er/Sie leitet die meist wöchentlich einberufenen Sitzungen der Bundesregierung, den Ministerrat.

Diesem Gerichtshof obliegt es, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren. Aus diesem Grund wird er auch als „Hüter der Verfassung“ bezeichnet. Er wird nur auf Antrag tätig und prüft eine behauptete Verletzung der Verfassung wie bei Wahlanfechtungen oder der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen.

Er/Sie ist das Staatsoberhaupt der Republik Österreich. Er/Sie wird auf 6 Jahre direkt von der wahlberechtigten Bevölkerung gewählt.

Dabei handelt es sich neben dem Nationalrat um die zweite Kammer des österreichischen Parlaments. Als Länderkammer ist es die Vertretung der Bundesländer auf Bundesebene. Die Sinnhaftigkeit seiner Existenz ist umstritten.

Es ist die erste Kammer des österreichischen Parlaments und besteht derzeit aus 183 Mitgliedern. Gemeinsam mit den Abgeordneten im Bundesrat ist man für die Bundesgesetzgebung zuständig.

Sie sind die gesetzgebenden Organe auf Landesebene. Zuständigkeitsbereiche sind dabei vor allem das Baurecht, Natur- und Umweltschutz, Jagd und Fischerei, Tourismus und Bereiche der öffentlichen Wohlfahrt.

Sie werden auch als Kommunen bezeichnet und stellen die unterste Ebene im Verwaltungsaufbau in Österreich dar. Das oberste Organ ist der/die BürgermeisterIn. Wesentliche Zuständigkeiten liegen im Bereich der örtlichen Raumplanung (Flächenwidmung), Baupolizei, Gemeindestraßen und Schul-erhaltung.

Arbeitsauftrag:

Ordnen Sie die Beschreibungen der einzelnen Institutionen in der Grafik M₁ richtig zu.

- ▶ Welche Hilfsmittel haben Sie dazu verwenden dürfen?
- ▶ Wo fällt Ihnen die Zuordnung leicht, wo gibt es Schwierigkeiten?
- ▶ Kennen Sie Ursachen dafür?